



Aufnahmekriterien Warteliste Nr. 4

Antragsteller mit einem intensiven Betreuungs- und Pflegebedarf

Eine interne Kommission entscheidet mit Hilfe eines Rasters die Zuordnung des Antragstellers zur besonderen Betreuungsform „Intensiv“.

Sofern die Zuordnung zu dieser Betreuungsform feststeht, wird folgende Gesamtbewertung von maximal 110 Punkten vergeben. Hat ein anderer Träger bereits eine Einschätzung vorgenommen, berücksichtigen wir diese grundsätzlich. Eventuelle Abweichungen sind möglich.

Pflegebedürftigkeit (max. 40 Punkte)

Die Punkte ergeben sich aus der Bewertung des Pflege- und Betreuungsbedarfs des Antragstellers, die in der Regel der Pflegeeinstufung gemäß Pflegegesetz entspricht. Je nach Pflegeeinstufung werden folgende Punkte zugewiesen:

Pflegestufe	Punkte
1	10
2	20
3	30
4	40

Pflegebedarf OHNE Pflegeeinstufung (max. 30 Punkte)

Liegt keine Einstufung gemäß Pflegegesetz vor oder besteht eine solche Einstufung, ist aber kurz vor Einreichung des Aufnahmeantrags eine objektiv feststellbare gravierende Verschlechterung eingetreten, die noch nicht durch eine neue Pflegeeinstufung festgehalten wurde, nimmt das Fachpersonal des Trägers (bestehend aus Krankenpflegepersonal und Sozialbetreuungspersonal) eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs vor und gibt eine Bewertung zwischen 0 und 30 Punkten ab.

Pflegebedürftigkeit	Punkte
leichte	10
mittelgradige	20
schwerste	30

Familiäre und soziale Situation (max. 30 Punkte)

Die Punkte ergeben sich aus der Einschätzung der familiären und sozialen Situation der/des Antragstellenden, die auch auf bereits vorhandenen Einschätzungen und Informationen anderer Dienste basieren kann. Dabei wird Folgendes bewertet:

Familiäres Netzwerk und ambulante/teilstationäre Dienste ermöglichen	Punkte
eine angemessene Betreuung	0
teilweise eine angemessene Betreuung	5
keine angemessene Betreuung	10



Die Wohnsituation ermöglicht	Punkte
ein behinderten- und altersgerechtes Wohnen	0
ein teilweise behinderten- und altersgerechtes Wohnen	5
kein behinderten- und altersgerechtes Wohnen (kein Aufzug, keine angemessene Badewanne, keine unterfahrbare Küche, keine Heizung, usw.)	10

Spezifische persönliche Schwierigkeiten des Antragstellenden	Punkte
keine Schwierigkeiten	0
überwindbare Schwierigkeiten	5
große Schwierigkeiten wie z.B. familiäre Konflikte, Vereinsamung	10

Datum des eingereichten Aufnahmeantrags (max. 10 Punkte)

Der Antrag auf Heimaufnahme wurde eingereicht	Punkte
monatlich 1 Punkt	max. 10 Punkte

Wohnsitz

Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz	Punkte
in einer der Gemeinden Neumarkt, Montan, Aldein, Truden, Altrei	30

Gleiche Punktezahl

Bei gleicher Punktezahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang.

Aktualisierung der Warteliste

Wird eine Person für die Aufnahme oder für die Aktualisierung der Warteliste kontaktiert, so muss der Antragsteller innerhalb 1 Tag den Platz annehmen.

- Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so bleibt sie in der Warteliste, wobei ihr jedoch die Punkte aberkannt werden, die sich auf das Datum der Antragstellung beziehen.
- Wendet sich die in der Warteliste verbliebene Person aufgrund einer Verschlechterung ihrer Situation erneut an das Heim, so wird eine neue Bewertung vorgenommen.

Gegen die Entscheidungen der Seniorenwohnheime kann Einspruch gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhoben werden.